

Allgemeine Nebenbestimmungen zum Bescheid über die Förderung und Verwendung der Sachkosten für die schulbezogene Jugendarbeit im Wartburgkreis für 2022

In Ergänzung der Richtlinie des Wartburgkreises zur Förderung der schulbezogenen Jugendarbeit sind für die Anerkennung der verwendeten Mittel folgende Zusätze wirksam, die bei der Verwendungsnachweisprüfung Berücksichtigung finden:

1. Maßnahmen

- Vor Beginn der Maßnahme ist ein Antrag zu stellen, bzw. der Maßnahmeplan im Jugendamt einzureichen.
- Als förderfähig anerkannt werden nur die im bestätigten Maßnahmeplan aufgeführten Arbeitsgemeinschaften.
- Änderungen des Antrages bzw. des Maßnahmeplans im Bewilligungszeitraum sind schriftlich zu beantragen. Diese Änderungen werden schriftlich bestätigt und innerhalb des Haushaltsjahres erst ab dem Monat anerkannt, in welchem die Änderung schriftlich im Jugendamt eingegangen ist.

2. Sachkosten

- Die Abrechnung von Sachkosten ist mit einem Einzelwert **bis zu 800,00 € (Netto)** möglich.
- Ein unmittelbarer Bezug der Anschaffung zur Arbeitsgemeinschaft muss gegeben sein.
- Gegenstände mit einem Nettowert von mehr als **60,00 €** sind zu inventarisieren und es ist ein entsprechender Nachweis (Inventarnummer) mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.

3. Honorare

- Zur Durchführung von Maßnahmen sind Honorarverträge abzuschließen. Honorarkosten sind in Höhe des jeweils geltenden Mindestlohns zuzüglich maximal 35 % für Steuern und Sozialabgaben anrechnungsfähig.
- Die Honorartätigkeit wird mit **maximal 8 Stunden pro Tag** anerkannt.
- Stundennachweise sind mit Angaben zur Teilnehmerzahl zu erbringen (siehe Formular).
- Die Zahlung von Honorar an Schüler, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, kann lediglich an Gymnasien nach vorheriger Absprache mit dem Jugendamt und mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten gefördert werden.

4. Zahlungsnachweise

- Alle Ausgaben (Honorar, Sachkosten) für eine bestätigte Maßnahme sind mittels der beiliegenden Formulare abzurechnen.
- Die Zahlungen sind durch Kontoauszüge oder Quittungen zu belegen.

Grundsätzlich gilt:

Es ist der im Bewilligungsbescheid angegebene Förderungszeitraum 01.01. bis 31.12. des betreffenden Jahres einzuhalten. Auch Auszahlungen, die den Bewilligungszeitraum betreffen, sind innerhalb dieses Zeitraumes zu tätigen. Auszahlungen im Folgejahr werden nicht anerkannt.